Evaluierung der Düngeverordnung

Eine vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) einberufene Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) hat die Düngeverordnung (DüV) evaluiert und Vorschläge erarbeitet, die bei der anstehenden Novelle der Verordnung berücksichtigt werden sollen.

Bei Überschreitung der maximalen Nährstoffsalden für Stickstoff und Phosphor soll künftig eine Beratungspflicht bestehen, im Wiederholungsfall oder bei hohen Überschreitungen sollen behördliche Anordnungen zum Zuge kommen.

Die für Stickstoff aus tierischen Ausscheidungen geltende Ausbringungsobergrenze von 170 Kilogramm pro Hektar soll nach dem Votum der Arbeitsgruppe auf alle organischen Düngemittel angewendet werden, insbesondere auch auf Gärreste pflanzlicher Herkunft.

Anlass für die Evaluierung der Düngeverordnung bzw. Novelle der DüV sind

- die weitere Senkung des Stickstoffbilanzüberschusses der deutschen Landwirtschaft,
- die Reduzierung von Ammoniakemissionen, welche zu ca. 95 % aus der Landwirtschaft stammen, ab dem Jahr 2010 auf 550 kt/Jahr, gemäß der Vorgaben der Richtlinie 2001/81/ EG (NEC-Richtlinie) über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe, sowie
- Qualitätsziele gemäß Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG, die u. a. die Reduzierung der landwirtschaftlichen Stickstoff- und Phosphatbelastungen der Gewässer beinhalten.

Die von der Arbeitsgruppe für eine Novelle der Verordnung vorgeschlagenen Änderungsoptionen können zusammenfassend wie folgt beschrieben werden.

Düngebedarfsermittlung

Die Dokumentation der Düngeplanung für Stickstoff (N) und Phosphor (P) soll als Grundlage der guten fachlichen Praxis der Düngung verpflichtend gemacht werden. Abgelehnt wird die Option, Düngungsobergrenzen für alle Stickstoffdünger vorzuschreiben. Solche Vorgaben werden in Dänemark, den Niederlanden und in Belgien (Flandern) angewendet. Unter den heterogenen Bedingungen in Deutschland werden pauschale Düngungsobergrenzen als nicht zielführend angesehen. Vielmehr soll die Bewertung der Nährstoffvergleiche als Indikator für die gute Praxis der Düngung beibehalten und weiterentwickelt werden.

Restriktionen (Standort, Boden)

Die Abstandsregelungen zu Gewässern für Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat sollen zur Verbesserung des Vollzugs präzisiert werden. Weiterhin soll eine allgemeine Verpflichtung zur Vermeidung von Abschwemmungen in Oberflächengewässer und auf andere Nachbarflächen festgelegt werden, auch unabhängig von der Abstandsregelung oder bodenzustandsspezifischen Ausbringungsverboten. Die erweiterte Verpflichtung stärkt auf der gesamten gedüngten Fläche die Vorsorge zur Vermeidung von Abschwemmungen.

Sperrfristen

Die Sperrfrist für die Ausbringung von organischen Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff auf Ackerflächen soll nach der Ernte der Hauptkultur beginnen. Ausnahmen bilden im Anschluss angebaute Kulturen, die im Spätsommer und Herbst noch regelmäßig Düngebedarf aufweisen (Raps, Feldgras, Zwischenfrüchte). Festmist von Hufund Klauentieren soll, wie bisher in der Düngeverordnung, von der Sperrfristregelung ausgenommen werden.

Lagerdauer für flüssige organische-Dünger

Die Mindestlagerdauer für flüssige organische Dünger soll an die veränderten Sperrfristen angepasst werden. Für eine Umsetzung in den JGS-Anlagenverordnungen des Landeswasserrechts und künftig in der geplanten Bundesanlagenverordnung gemäß Wasserhaushaltsgesetz spricht, dass die Vorgaben dann auch für gewerbliche und flächenlose Betriebe gelten. Im Falle von gewerblichen Betrieben ohne ausreichende eigene Ausbringungsfläche sollte die Lagerdauer mindestens neun Monate betragen. Vorgaben zur Mindestlagerkapazität sollen auch für Gärreste aus Biogasanlagen gelten, unabhängig davon, ob sie tierischer oder pflanzlicher Herkunft sind.

Ausbringung und Einarbeitung

Die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf bewachsenen Flächen muss mit streifenförmiger Ablage erfolgen, d. h. auf bewachsenen Ackerflächen mindestens mit Schleppschlauch und auf Grünland und Feldgras mit Schleppschuh. Geräte zur Düngerausbringung müssen technische Anforderungen an die Verteil- und Dosiergenauigkeit (längs und quer zur Fahrtrichtung bei einer definierten Arbeitsbreite) erfüllen.

Anforderungen an die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Ackerflächen sollen ab 2020 und auf Grünlandflächen ab 2025 verpflichtend werden. Die unverzügliche Einarbeitung von organischen Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff muss spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn der Ausbringung abgeschlossen sein. Diese Anforderung soll in der Düngeverordnung festgelegt werden, um eine bundesweit einheitliche Umsetzung zu gewährleisten. In die Einarbeitungspflicht, die bisher für alle flüssigen Wirtschaftsdünger und für Geflügeltrockenkot gilt, sind aufgrund der Ammoniakverlustpotenziale auch Geflügelmist, feste Gärreste und die feste Fraktion aus Gülleoder Gärrestseparation einzubeziehen.

Nährstoffvergleich

Die Berechnung des Nährstoffvergleichs soll in Betrieben mit Futterbauflächen (Silomais, sonstiges Feldfutter, Grünland, Gärsubstratanbau) auf Basis einer plausibilisierten Flächenbilanz erfolgen. Dafür wird im Betrieb mit Raufutter fressendem Tierbestand zur Bestimmung der N- und P-Abfuhr über Raufutter ein plausibles Verhältnis zwischen Tierbestand und Nährstoffabfuhr über das Grundfutter berechnet. Weiterhin soll die Mindestanrechnung der N-Ausscheidungen auf der Weide für die Berechnung des Nährstoffvergleichs von derzeit 25 % auf 60 % (Rinder) bzw. 50 % (Pferde, Schafe) erhöht werden. Bisher gibt es kein bundesweit abgestimmtes Vorgehen bei Überschreitung der maximalen Nährstoffsalden für N und P.

Bei Überschreitung soll künftig eine Beratungspflicht bestehen. Bei wiederholten oder hohen Überschreitungen sollten behördliche Anordnungen angewendet werden. Um eine bedarfsgerechte P-Düngung zu gewährleisten, soll in den hohen P-Bodenversorgungsstufen D und E im sechsjährigen Mittel kein P-Überschuss entstehen. Bisher ist ein Überschuss bis zu 20 kg P2O5 je Hektar möglich. Diese Vorgabe würde zu einer besseren räumlichen Verteilung von Wirtschaftsdüngern beitragen.

Ausbringungsobergrenze

Die für N aus tierischen Ausscheidungen geltende Ausbringungsobergrenze von 170 kg N/ ha soll auf alle organischen Düngemittel angewendet werden, insbesondere auch auf Gärreste pflanzlicher Herkunft. Im Falle von Klärschlamm und Kompost mit geringen Gehalten an pflanzenverfügbarem Stickstoff sollte die Zufuhr über 3 Jahre angerechnet werden können.

Zusammenwirken von Maßnahmen

Die vorgenannten Vorschläge dürfen nicht als einzelne, für sich stehende Änderungsoptionen angesehen werden. In vielen Fällen hängt die Wirkung der einzelnen Änderungsoptionen aufgrund von Wechselwirkungen von der gleichzeitigen Umsetzung anderer Änderungen ab.

Für die Verbesserung der Umweltwirkungen der DüV sind laut Evaluierungsbericht die folgenden Änderungsvorschläge von besonderer Bedeutung:

- Dokumentation der Düngeplanung,
- Flächenbilanz für Futterbaubetriebe.
- Beratungspflicht sowie die Umsetzung behördlicher Anordnungen bei wiederholter Überschreitung maximaler Nährstoffsalden,
- Erweiterung der Sperrfristen auf Ackerland,
- Verlängerung der Mindestlagerdauer für Wirtschaftsdünger,
- Vorgaben für die unverzügliche Einarbeitung auf unbestellten Flächen und für die Ausbringungstechnik,
- Erhöhung der Mindestanrechnungen der N-Ausscheidungen bei Weidehaltung,
- Staffelung erlaubter P-Überschüsse in Abhängigkeit von den P-Versorgungsstufen der Böden und
- Einbeziehung aller organischen Düngemittel in die Ausbringungsobergrenze von 170 kg N/ha.

Überbetriebliche Wirtschaftsdünger

Verbesserungsbedarf reklamiert der Evaluierungsbericht auch bei der überbetrieblichen Verwertung organischer Dünger, etwa bei der Deklaration von Düngemitteln aus gewerblichen Tierhaltungsbetrieben und Biogasanlagen, sowie bei Importen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten.

Die Nährstoffgehalte solcher Düngemittel sollten mit Hilfe von Analysen ermittelt werden (das werden sie bislang nicht). Die dafür notwendigen Kennzeichnungspflichten könnten z.B. in der Düngemittelverordnung geregelt werden. Zur Überprüfung der Mengenströme bei der überbetrieblichen Wirtschaftsdüngerverwertung bietet hingegen die Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) eine mögliche Basis.

Humuswirkung aus Sicht der BGK

Bei der Bewertung der mit organischen Düngern ausgebrachten Nährstoffen ist zu berücksichtigen, dass organische Dünger nicht nur der Pflanzenernährung, sondern auch der ackerbaulichen Humuswirtschaft dienen.

Im Evaluierungsbericht wird daher zu Recht darauf hingewiesen, dass der Humusbedarf des Bodens durchaus mit einer Stickstoffmenge von 80 bis 100 kg N/ha einher gehen kann. Dies ist v.a. beim Nährstoffvergleich von Bedeutung. Beim Nährstoffvergleich kann es bei organischer Düngung mit Kompost oder vergleichbaren Humusdüngern schnell zu Bilanz-überschüssen kommen, weil der in diesen Düngern enthaltene organische gebundene Stickstoff im Anwendungsjahr für die Pflanzen praktisch nicht zur Verfügung steht und aus diesem Grunde eine Ergänzungsdüngung mit i.d.R. Mineraldüngern erfolgt. Der Humusbedarf des Bodens ist in der Düngeverordnung allerdings kein erklärter "Bedarfsträger" von Stickstoff. Bilanzüberschüsse von Stickstoff können zwar im Rahmen einer Überschussbe-

wertung bewertet werden. Ein konkreter Hinweis, dass dies auch erfolgen soll, fehlt allerdings. An dieser Stelle sollte die Düngeverordnung konkretisiert werden.

Weiterer Verfahrensablauf

Das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMELV) bereitet derzeit den Entwurf einer Novelle der Düngeverordnung vor. Dabei können Ergebnisse des Evaluierungsberichts berücksichtigt werden. Vor der Notifizierung des Änderungsentwurfes bei der Kommission ist zu erwarten, dass betroffene Fach- und Verkehrskreise zu den vorgesehenen Inhalten Stellung beziehen können.

Nachdem Änderungen und Forderungen der Kommission eingearbeitet sind, erfolgt eine erneute Abstimmung mit den Bundesländern und ggf. eine erneute Vorlage in Brüssel. Danach wird eine BR-Drucksache erstellt und diese dem Bundesrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die 265-seitige Textfassung des <u>Evaluierungsberichtes</u> steht Interessenten auf der <u>Website</u> <u>des Thünen-Instituts</u> zur Verfügung.

Quelle: H&K aktuell 1/2 2013, Seiten 1-3: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)